

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 12 RJ 366/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Nov. 1971

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. Oktober 1971 durch

Bundesrichterin	G e y s e r -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Juli 1970 und des Sozialgerichts Frankfurt (Main) vom 11. Dezember 1969 aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid vom 29. September 1966 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger Versicherungsbeiträge zu erstatten hat (§ 1303 der Reichsversicherungsordnung-RVO-).

Der Kläger ist dänischer Staatsbürger. Während seiner Beschäftigung in der Bundesrepublik wurden für ihn für die Zeit vom 16. Januar bis 17. Juli 1964 Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet. Der Kläger wohnt wieder in Dänemark.

Im Juli 1966 beantragte der Kläger die Erstattung der Beiträge. Die Beklagte lehnte dies ab: Im Sinne des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung vom 14.8.1953 (BGBl II 1954, 753) - Abkommen - seien die Versicherungsverhältnisse in beiden Vertragsstaaten als Einheit anzusehen; die Beiträge könnten nicht erstattet werden, weil der Aufenthalt in Dänemark einem bestehenden Sozialversicherungsverhältnis gleichzuachten sei; die Versicherungspflicht sei deshalb nicht entfallen (Bescheid vom 29.9.1966).

Die Beklagte wurde in den Vorinstanzen zur Beitragserstattung verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) war der Auffassung, in § 1303 Abs. 1 Satz 1 RVO seien unter "alle Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung" nur die in der Bundesrepublik gültigen Sozialversicherungsgesetze zu verstehen, nicht dagegen die Pflichtmitgliedschaft in der dänischen Sozialversicherung kraft Wohnsitzes. Das deutsch-dänische Sozialversicherungsabkommen erfasse nicht die Beitragserstattung, sondern regule in der Rentenversicherung nur die Rentenleistungen und gleichgestellte Leistungen beider Staatsangehöriger (Urteil vom 14. Juli 1970).



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision wendet sich die Beklagte gegen diese Rechtsauffassung. Sie meint, das deutsch-dänische Abkommen beziehe sich auch auf alle Gesetze, die die in Art. 1 Abs. 1 des Abkommens bezeichnete Gesetzgebung ändern oder ergänzen. Deshalb werde auch die durch das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz neu eingeführte Beitragserstattung nach § 1303 RVO von dem Abkommen erfaßt.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Hessischen LSG vom 14. Juli 1970 sowie das Urteil des SG Frankfurt (Main) vom 11. Dezember 1969 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat keinen Antrag durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten gestellt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

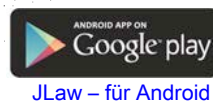
II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist begründet.

Nach § 1303 Abs. 1 RVO setzt die Beitragserstattung voraus, daß die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt, ohne daß nach § 1233 RVO das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besteht. Wie das LSG zutreffend festgestellt hat, gehört der Kläger als in Dänemark lebender dänischer Staatsbürger dem dänischen System der Volksversicherung wegen Invalidität, Alter und Tod an. Nach den Bestimmungen des deutsch-dänischen Abkommens über Sozialversicherung vom 14. August 1953 löst aber die in Dänemark bestehende Versicherungspflicht für die deutsche Rechtsordnung die gleiche Rechtsfolge aus, die an den Fortbestand einer hier begründeten Versicherungspflicht geknüpft wäre (vgl. Begründung zu Art. 5 des Gesetzesentwurfs, BT-Drucksache II/594, S. 22).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

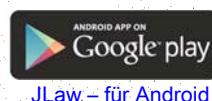
Die obligatorische Zugehörigkeit des Klägers zur dänischen Volksversicherung läßt es daher mit Rücksicht auf das Abkommen nicht zu, einen Wegfall der Versicherungspflicht im Sinne von § 1303 Abs. 1 RVO - als Voraussetzung der Beitrags-erstattung - anzunehmen.

Zwar hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 30. Mai 1968 (Az.: 12 RJ 96/64) bezweifelt, ob sich das deutsch-dänische Sozialversicherungsabkommen überhaupt auf Beitragserstattungen bezieht. Dies vor allem deshalb, weil der Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 Buchst. c die Geltung des Abkommens nicht für sämtliche in § 1235 RVO aufgeführte Regelleistungen der Rentenversicherung, sondern ausschließlich für die Renten vorsieht, und auch die besonderen Vorschriften im Abschnitt IV des Abkommens "Rentenversicherungen" (Art. 16 bis Art. 29) nur die Renten erfassen. Man könnte deswegen mehr der Auffassung zuneigen, daß die vom Abkommen in Art. 1 Abs. 2 einbezogenen Änderungen und Ergänzungen der im Abs. 1 bezeichneten Gesetzgebungen, die Gleichstellung der Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten in den Rentenversicherungen (Art. 2 Abs. 1) sowie die in Art. 5 des Abkommens getroffene Regelung ebenfalls nur die Rentenleistungen betreffen.

Indes hat nunmehr der 4. Senat des BSG in einem Urteil vom 21. Januar 1971 (SozR Nr. 12 zu § 1303 RVO) den gegenteiligen Rechtsstandpunkt eingenommen. Er hat aus der Gleichstellung der Staatsangehörigen des Königreichs Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland in ihren Rechten und Pflichten in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens und aus der Gleichbehandlung der rechtlichen Auswirkungen eines Sozialversicherungsverhältnisses in beiden Staaten entsprechend der Regelung in Art. 5 des Abkommens den Schluß gezogen, daß die Zugehörigkeit zur dänischen Volksversicherung den Anspruch auf Beitrags-erstattung nicht unberührt läßt. Nach der Entscheidung des 4. Senats gilt dies um so mehr, als das Abkommen - wie sich aus dessen Art. 2 Abs. 2 und aus Nr. 5 des Schlußprotokolls ergibt - auch über das Rentenleistungsrecht hinausgehende Abmachungen enthält



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

und dabei eine ausdrückliche Regelung über Beitragserstattung i.S. des § 1303 RVO nur deshalb fehlt, weil eine solche bei Abschluß des Abkommens im August 1953 noch nicht bestanden hat. Der 4. Senat hat schließlich seine Entscheidung auch noch damit begründet, daß im Falle einer Beitragserstattung sich ein Konflikt mit § 1303 Abs. 7 RVO ergeben würde, wonach die Erstattung weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten ausschließt. Im Hinblick auf das Abkommen müßte sich diese Rechtsfolge dann aber auch auf Aufenthaltszeiten in Dänemark erstrecken. Diese Auswirkung wäre indes mit dem System der dänischen Volksversicherung nicht zu vereinbaren, so daß im Falle einer Beitragserstattung nach § 1303 RVO womöglich die Rechtsfolgen nach deutschem und dänischem Recht auseinanderfielen, was wiederum dem Inhalt des Art. 5 des Abkommens widersprechen dürfte.

Dieser neueren Entwicklung in der Rechtsprechung des BSG kann gefolgt werden. Danach hat der Kläger, der dem dänischen System der Volksversicherung angehört, keinen Anspruch auf Beitrags-erstattung nach § 1303 Abs. 1 i.V.m. § 1323 a RVO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

